



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Peter Lehnert (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Vergewaltigung in Uetersen (2. Kleine Anfrage)

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass vor der Entlassung des mutmaßlichen Sexualstraftäters Gespräche zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Justizministeriums und Vertreterinnen und Vertretern von Landtagsfraktionen über eine etwaige Entlassung stattgefunden haben?
Wenn ja:
 - a) Mit welchen Fraktionen?
 - b) Aus welchem Anlass bzw. mit welchem Ziel?
 - c) Wer hat vom Justizministerium an den Gesprächen teilgenommen?
 - d) Waren die Ministerin bzw. ihr Staatssekretär über die Gespräche in Kenntnis gesetzt?
 - e) Wann haben die Gespräche stattgefunden?
 - f) Wer war darüber hinaus an den Gesprächen beteiligt?

Antwort zu Frage 1:
Nein.

2. Gab es vor der Entlassung des mutmaßlichen Sexualstraftäters Kontakte zwischen seiner Rechtsanwältin und dem Justizministerium?
Wenn ja,
 - a) auf wessen Veranlassung hin fanden die Gespräche statt?
 - b) waren Landtagsfraktionen an dem Gespräch beteiligt; wenn ja, welche?

b) wann fanden die Gespräche statt?

Antwort zu Frage 2:

zu a)

Die Rechtsanwältin hat mehrfach das Verfahren ihres Mandanten betreffende Unterlagen an das Justizministerium übersandt. Im Zuge dieser Übersendungen hat die Rechtsanwältin auch vereinzelt Mitarbeiter des Ministeriums telefonisch kontaktiert.

Die telefonischen und brieflichen Kontakte betrafen neben der generellen Besuchsregelung in der Fachklinik insbesondere den Einzelfall des Mandanten der Rechtsanwältin und damit zusammenhängende Strafanzeigen und Gerichtsverfahren. Im Rahmen der Telefonate und Schreiben ist gegenüber der Rechtsanwältin klargestellt worden, dass das Justizministerium nicht in der Lage ist, die betreffenden gerichtlichen Entscheidungen zu bewerten oder gar zu überprüfen. Es wurde insoweit auf Artikel 97 Grundgesetz verwiesen.

zu b)

Landtagsfraktionen waren an den Gesprächen nicht beteiligt.

zu c)

Telefonate zwischen Mitarbeitern des Justizministeriums und der Rechtsanwältin wurden zuletzt im März 2000 geführt.

3. Hat das Ministerium vor der Entlassung des mutmaßlichen Sexualstraftäters einen Bericht angefordert?

Wenn ja,

a) wer wurde zum Bericht aufgefordert?

b) wann wurde der Bericht angefordert?

c) wann wurde der Bericht gegeben?

d) warum wurde der Bericht angefordert?

e) wie oft werden entsprechende Berichte über Untergebrachte angefordert?

Antwort zu Frage 3:

zu a-c)

Auf Grund eines im *stern* am 8. März 2001 erschienenen Artikels wurde die zuständige Staatsanwaltschaft Itzehoe mit schriftlichem Erlass vom 23. März 2001 um Bericht gebeten. Hintergrund des Berichtserlasses war die Aussage des externen Gutachters Prof. Johann Glatzel – jedenfalls so der *stern* –, dass der untergebrachte Mandant der Rechtsanwältin sofort zu entlassen sei.

Die Staatsanwaltschaft Itzehoe hat daraufhin mit Schreiben vom 12. April 2001 über die Sach- und Rechtslage berichtet.

Weiter wurde die Staatsanwaltschaft Itzehoe erneut auf Grund eines am 13. Juni 2001 im *stern* erschienenen Artikels mit Erlass vom 27. Juni 2001 um Bericht gebeten. Der entsprechende Bericht erfolgte sodann mit Schreiben vom 14. August 2001.

zu d)

Die o.g. Berichtserlasse erfolgten auf Grund der außergewöhnlichen Presseberichterstattung und zur Klärung der Frage, ob die Aussagen in den *stern*-Artikeln zutreffend sind.

zu e)

Für Berichtsansforderungen gibt es keine Vorgaben hinsichtlich der Häufigkeit bzw. des Zeitabstandes der Berichte. Maßgeblich ist vielmehr die Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) – AV d. JM v. 27.09.1984 – V 320/1431 – 39a SH – (SchlHA S. 170).

Zu berichten ist danach insbesondere in allen Strafsachen, die über die übliche örtliche Berichterstattung hinaus Gegenstand von Presseerörterungen sind, vor

allem von solchen, die eine ernsthafte Kritik an Maßnahmen und Einrichtungen der Justiz enthalten (Nr. 1 (2) a) BeStra).